

Betriebsatzung
der Stadtwerke Balingen
vom
15.12.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs	3
§ 2 Name des Eigenbetriebs	3
§ 3 Stammkapital	3
§ 4 Organe des Eigenbetriebs	3
§ 5 Aufgaben des Gemeinderats	4
§ 6 Stadtwerkeausschuss	5
§ 7 Aufgaben des Stadtwerkeausschusses.....	5
§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters.....	6
§ 9 Werkleitung.....	8
§ 10 Aufgaben der Werkleitung	8
§ 11 Personalangelegenheiten	9
§ 12 Vertretung des Eigenbetriebs.....	10
§ 13 Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen	10
§ 14 Wirtschaftsjahr	10
§ 15 Inkrafttreten	10

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), letzte Änderung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat am **15. Dezember 2020** folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Die Versorgungsbetriebe der Stadt Balingen für Strom, Erdgas, Wasser und Wärme, die Hallenbäder (Eyachbad und Lochenbad) mit integrierten Blockheizkraftwerken sowie der Betrieb von Datennetzen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst; sie werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Erdgas, Wasser und Wärme, der Betrieb von zwei Hallenbädern (Eyachbad und Lochenbad) mit integrierten Blockheizkraftwerken sowie der Betrieb von Datennetzen.
3. Der Eigenbetrieb führt im Auftrag der Stadt die Errichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen durch.
4. Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Balingen“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 9,97 Mio. €.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

der Gemeinderat

der Stadtwerkeausschuss als Betriebsausschuss i.S.v. § 7 EigBG

der Oberbürgermeister und
die Werkleitung als Betriebsleitung i.S.v. § 4 EigBG

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Stadtwerkeausschusses und der Werkleitung,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
4. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als ~~500.000 €~~ ~~350.000 €~~ verursacht,
7. den Verkauf von beweglichem Vermögen, wenn die Gesamterlöse mehr als 100.000 € betragen und über die Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen mit einem Jahreswert von mehr als 50.000 € je Vertrag,
8. die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen mit einem Betrag von mehr als 500.000 € im Einzelfall,
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 150.000 € übersteigt,
10. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen an den Eigenbetrieb je über 10.000 €,
11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs sowie deren Niederschlagung und Erlass, wenn der Anspruch im Einzelnen 100.000 € übersteigt,
12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 100.000 € je Vertrag,
13. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall ~~500.000 €~~ ~~350.000 €~~ übersteigt,
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 100.000 € und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 100.000 € beträgt,
15. die Zustimmung zur Überschreitung des Gesamtansatzes für Investitionen im Vermögensplan und für außerplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan um mehr als ~~150.000 €~~ ~~100.000 €~~,
16. Darlehenshingaben in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Stadt),
17. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

18. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
19. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
20. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
21. die Entlastung der Werkleitung
22. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
23. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes nach Maßgabe des § 11.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Stadtwerke-ausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Stadtwerkeausschuss

(1) Der Stadtwerkeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 9 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Stadtwerkeausschuss gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

(3) Der Gemeinderat kann dem Stadtwerkeausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Stadtwerkeausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(4) Ist der Stadtwerkeausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i.S.v. § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.

§ 7 Aufgaben des Stadtwerkeausschusses

(1) Der Stadtwerkeausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Stadtwerkeausschuss entscheidet über

1. die Planung und die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten mehr als ~~100.000 €~~ ~~75.000 €~~, aber nicht mehr als ~~500.000 €~~ ~~350.000 €~~ betragen,
2. die allgemeine Festsetzung von Tarifen und die Festsetzung von allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifkunden und über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sondervertragskunden,

3. den Verkauf von beweglichem Vermögen, wenn die Gesamterlöse mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € betragen und über Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen mit einem Jahreswert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € je Vertrag,
4. die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, mit einem Betrag von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall,
5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 150.000 € nicht übersteigt,
6. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen an den Eigenbetrieb mit einem Betrag oder Wert von mehr als 2.500 € bis 10.000 €,
7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und den Erlass von Forderungen, wenn der Anspruch im Einzelnen mehr als 10.000 € bis 100.000 € beträgt, und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 15.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
8. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall über **75.000 €, aber nicht über 500.000 € liegt, 50.000 €, aber nicht über 350.000 € liegt,**
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 25.000 € bis 100.000 € je Vertrag,
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als **50.000 € 25.000-€** bis 100.000 € und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als **50.000 € 25.000-€** bis 100.000 € beträgt,
11. die Zustimmung zur Überschreitung des Gesamtansatzes für Investitionen im Vermögensplan und für außerplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan um mehr als **25.000 € bis 150.000 € 15.000-€ bis 100.000-€** und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,
12. die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 50.000 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird,
13. den Beitritt zu Organisationen und Vereinen mit einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 500 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
14. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes nach Maßgabe des § 11.

§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Stadtwerkeausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Stadtwerkeausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten oder den Mitgliedern des Stadtwerkeausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet über

1. die Planung und die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplanes, wenn die Gesamtkosten mehr als ~~75.000 € 50.000-€~~, aber nicht mehr als ~~100.000 € 75.000-€~~ betragen,
2. den Verkauf von beweglichem Vermögen, wenn die Gesamterlöse mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € betragen, und über Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen mit einem Jahreswert von mehr als 12.500 €, aber nicht mehr als 20.000 € je Vertrag,
3. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen an den Eigenbetrieb bis zu einem Betrag oder Wert von 2.500 € sowie die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Grundsätze,
4. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und den Erlass von Forderungen, wenn der Anspruch im Einzelnen mehr als 5.000 € bis 10.000 € beträgt, und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 7.500 € bis 15.000 € im Einzelfall,
5. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall über 25.000 €, aber nicht über ~~75.000 € 50.000-€~~ liegt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 12.500 € bis 25.000 € im Einzelfall,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 12.500 € bis ~~50.000 € 25.000-€~~ und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 12.500 € bis ~~50.000 € 25.000-€~~ beträgt,
8. den Abschluss von Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
9. die Stundung von Forderungen unbegrenzt für 3 - 6 Monate und von Forderungen in Höhe von mehr als 25.000 € bis 50.000 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird,
10. die Bewilligung von Lohn-, Vergütungs- und Gehaltsvorschüssen an Bedienstete des Eigenbetriebs in Höhe von mehr als 2.500 € im Einzelfall,
11. die Bewilligung von Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an Bedienstete des Eigenbetriebs,
12. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Gemeinderats und des Stadtwerkeausschusses,
13. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe des § 11,
14. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan enthaltenen Gesamtbetrags der Kreditermächtigung,
15. die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,

16. die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan, die ausschließlich von Baumaßnahmen der Stadt Balingen verursacht sind.

§ 9 Werkleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Werkleitung durch den Gemeinderat bestellt.
- (2) Die Werkleitung besteht aus dem kaufmännischen Werkleiter und dem technischen Werkleiter.

Ist nur ein Werkleiter bestellt, ist dieser der 1. Werkleiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der 1. Werkleiter.

- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtwerkeausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Werkleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(4) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(5) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn

- a. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
- b. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(6) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(7) Die Werkleitung entscheidet über Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe des § 11.

§ 11 Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2) Für die Ernennung, Einstellung einschl. Beförderung, die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses die Zuständigkeit des Stadtwerkeausschusses tritt.

(3) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 sowie über die Höhergruppierung von Beschäftigten in diesen Entgeltgruppen entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO).

(4) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen ~~n-11~~-12 sowie über die Höhergruppierung von Beschäftigten in diese Entgeltgruppen entscheidet der Stadtwerkeausschuss im Einvernehmen mit der Werkleitung.

(5) Über die Einstellung und Entlassung sowie über die Höhergruppierung der übrigen Beschäftigten entscheidet die Werkleitung.

(6) Über die Einstellung, Entlohnung und Entlassung von stundenweise beschäftigten Alesern und von Aushilfskräften entscheidet die Werkleitung.

(7) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und - soweit sie nicht selbst entscheidet - für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Werkleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

(8) Die Werkleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Ist nur ein Werkleiter bestellt, vertritt er den Eigenbetrieb allein. Sind zwei Werkleiter bestimmt, wird der Eigenbetrieb durch beide Werkleiter gemeinsam vertreten.

(2) Die Werkleitung kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie mit Zustimmung des Oberbürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 13 Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat beim Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zuzuleiten. Sie hat ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom **19. April 2011** in der Fassung vom **28.07.2020** außer Kraft.

Balingen, 15.12.2020

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.